

44. 1. Erreicht ein Kontokorrentverhältnis mit der Abhebung des Saldos oder durch eine Pfändung sein Ende? Wirkt die Pfändung wie eine Kündigung?

2. Inwieweit können, wenn zur Zeit der Pfändung eines Kontokorrentguthabens kein solches vorhanden ist, die Wirkungen des Pfändungsbeschlusses auf spätere, ein Guthaben ergebende Kontoabrechnungen bezogen werden?

HGB. §§ 355, 357. BPD. § 829.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 4. April 1933 i. S. D. Bank u. Di.-Gesellschaft AG. (Bekl.) w. C. u. P.-Bank AG. (Kl.). VII 352/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil des erkennenden Senats vom 5. Februar 1932 VII 194/31, das in RGR. Bd. 135 S. 139 teilweise abgedruckt ist. Nach der Zurückverweisung der Sache hat das Landgericht die Klage wiederum abgewiesen. Dagegen hat auf die Berufung der Klägerin das Kammergericht die Beklagte nach dem Klageantrag zur Zahlung von 7000 RM. nebst Zinsen seit dem 1. Juli 1930 verurteilt. Die nunmehr von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Nach der Ansicht des Berufungsrichters ging der Wille der Klägerin bei dem Pfändungsantrag dahin, eine Pfändung im Rahmen des § 357 HGB. zu erwirken, aber auch die späteren Guthaben, und zwar ohne Berücksichtigung der neu entstehenden Schuldposten, zu pfänden. Es sollten die eingehenden Gelder in voller Höhe gepfändet werden, also die Aktivposten, die sich bei den späteren Abschlüssen ergeben würden. Dieser Wille habe, so führt das Berufungsgericht aus, in dem Antrag und in dem Pfändungsbeschluß dadurch seinen Ausdruck gefunden, daß der Anspruch auf Auszahlung des Barguthabens des Kaufmanns L., und zwar sowohl bezüglich des schon bei der Bank vorhandenen Guthabens als auch bezüglich der in Zukunft bei ihr zu Gunsten der Schuldner eingehenden Beträge, gepfändet worden sei. Die Frage, ob die Pfändung das zur Zeit ihrer Vornahme vorhandene Guthaben ergriffen habe oder das Guthaben des nächsten vertraglichen Abschlusses, läßt der Berufungsrichter dahingestellt, weil weder zur Zeit der Pfändung noch Ende 1929 das Konto ein Guthaben zu Gunsten des L. aufgewiesen habe. Die Klägerin habe aber — so führt der Berufungsrichter weiter aus — ihre Pfändung überhaupt nicht zeitlich beschränkt; sie habe auch die Guthaben bezüglich der in Zukunft eingehenden Beträge gepfändet. Alle Guthaben zu Gunsten des L., die sich bei den Kontoabrechnungen ergeben würden, hätten bis zur Befriedigung der Klägerin gepfändet sein sollen. Bilde das Kontokorrentverhältnis die Rechtsgrundlage für den Zahlungsanspruch des Bankkunden als künftige Forderung, so könnten nicht bloß der bei der nächsten Abrechnung sich ergebende Saldo, sondern auch die bei den folgenden Abrechnungen zu errechnenden Saldo gepfändet werden. Zwar habe die Beklagte nach ihren Geschäftsbedingungen das Recht gehabt, das Kontokorrentverhältnis fristlos zu kündigen. Bestehe aber das Rechts-

verhältnis zur Zeit der Pfändung, so bilde es die Grundlage für die Pfändung der in der Zukunft entstehenden Forderungen. In der Pfändung durch die Klägerin liege keine Kündigung, sie habe ja gerade die Fortsetzung des Kontokorrentverhältnisses bis zu ihrer vollständigen Befriedigung gewünscht. Unentschieden läßt der Berufungsrichter die Frage, ob die Pfändung der zukünftigen Guthaben aus einem Kontokorrentverhältnis unter den Schutz des § 357 HGB falle. Er meint, es stehe hier fest, daß nach der Pfändung die Bank das Kontokorrentverhältnis nicht gekündigt habe, und daß bei der bankmäßigen Abrechnung am 30. Juni 1930 ein Guthaben des Schuldners in Höhe von 7000 RM. vorhanden gewesen sei. Mehr als 7000 RM. verlange aber die Klägerin nicht. Da die Beklagte diesen Betrag dem L. und nicht der Klägerin ausgezahlt habe, sei der Klagenanspruch begründet.

Der Revision der Beklagten war der Erfolg zu versagen.

Ihre Ansicht, daß ein Kontokorrentverhältnis mit der Abhebung des Saldos notwendigerweise sein Ende erreiche, ist nicht für zutreffend zu erachten. Vielmehr ist den Ausführungen im Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Düringer-Sachenburg Bd. 4 S. 660 (§ 355 Anm. 57) beizupflichten, wonach das Kontokorrent niemals mit dem bloßen Ablauf der Rechnungsperiode erlischt, sondern nur mit dem Abbruch der Geschäftsverbindung. Wird die Geschäftsverbindung, wie hier ausdrücklich festgestellt ist, über den Zeitpunkt der Endigung der Rechnungsperiode und nach etwaiger Auszahlung des Saldos unverändert fortgesetzt, so läuft auch der Kontokorrentvertrag weiter. Einer besonderen Vereinbarung über die Erneuerung des Verhältnisses bedarf es nicht, wie auch der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angenommen hat (Bank-Archiv Bd. 25 S. 374; JW. 1926 S. 2127). Ein Abbruch der Geschäftsverbindung hat im vorliegenden Fall nicht stattgefunden; eine Löschung des Kontokorrents ist nicht erfolgt. Daß die Beklagte, wie die Revision behauptet, das Kontokorrent nach dem 31. Dezember 1929 zunächst in ihre neuen Bücher nicht aufgenommen habe, ist eine neue, in den Vorinstanzen nicht aufgestellte Behauptung. Soweit sie damit etwa einen Abbruch des Kontokorrentverhältnisses behaupten wollte, würde sie sich in Widerspruch zu den oben angegebenen tatsächlichen Feststellungen setzen. Daraus, daß die Beklagte im

Lauf des Jahres 1930 weitere für L. eingehende Zahlungen auf Kontokorrentrechnung neu vorgetragen hat, folgt die Fortsetzung der noch bestehenden Geschäftsverbindung.

Daß die Pfändung der Klägerin keine Kündigung bewirkte, hat der Berufungsrichter mit zutreffender Begründung nachgewiesen; bildete doch gerade die Fortsetzung der Geschäftsverbindung zwischen L. und der Beklagten die Voraussetzung für die wirksame Durchführung der Pfändung (vgl. auch Ritter Komm. zum HGB. 2. Aufl. S. 488). Abzulehnen ist auch die Ansicht der Revision, daß die Auszahlung des Saldoguthabens eines Kontokorrents eine Kündigung darstelle und die Beendigung des Kontokorrentverhältnisses bewirke. Es ist mit dem Wesen des Kontokorrents nicht unvereinbar, dessen Fortbestehen trotz Auszahlung des Salbos anzunehmen. Wird das Kontokorrent nach Auszahlung des Salbos fortgesetzt, so besteht das alte Verhältnis mit allen seinen Bestimmungen weiter (so auch Staub HGB. Bd. 3 § 355 Anm. 39, 40). Zudem wäre aber die Klägerin gar nicht befugt gewesen, das Kontokorrentverhältnis zwischen L. und der Beklagten zu kündigen; denn die Wirkungen des Pfändungsbeschlusses vom 25. Juli 1929 reichten nicht so weit, ihr eine solche Berechtigung zu verleihen.

Wenn nun der Berufungsrichter diesen Beschluß dahin auslegt, daß auch die Guthaben bezüglich der in Zukunft eingehenden Beträge, also die sich bei künftigen Kontoabrechnungen ergebenden Salden gepfändet werden sollten, so ist dem zwar nicht in vollem Umfang, aber doch insoweit beizupflichten, als es sich um das erste bei einem Halbjahresabschluß nach Ausbringung der Pfändung und Überweisung entstehende Guthaben handelt. Die Pfändung eines künftig entstehenden Guthabens ist mit der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (I S. 200, II S. 215) und der herrschenden Lehre (Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 682 § 357 Anm. 12; Rattow Komm. zum HGB. Bd. 2 S. 1052/53; Koenige-Teichmann HGB. 3. Aufl. S. 684) ebenso für zulässig zu erachten wie die Pfändung einer anderen künftigen Forderung (vgl. auch das Urteil des V. Zivilsenats vom 28. Juni 1929 in WarnRspr. 1929 Nr. 151). Die zu ihrer Wirksamkeit erforderliche Bestimmbarkeit ist hier durch die fortdauernde Geschäftsverbindung zwischen L. und der Beklagten gegeben. Die Pfändung ging insoweit nicht, wie die Revision meint, ins Leere.

Dagegen geht es zu weit, wenn das Berufungsgericht die Möglichkeit der Pfändung aller weiteren Guthaben bejaht. Mag der Pfändungsbeschuß lauten, wie er will, so kann er doch immer nur wirken für den nächsten vertraglichen Abschluß (in der Regel wird es ein Halbjahresabschluß sein), der ein Guthaben für den Schuldner bei dem Drittschuldner ergibt. Pfändungen darüber hinaus sind wegen mangelnder Bestimmbarkeit für unzulässig zu erachten. Sobald ein Abschluß ein für den Pfändungsgläubiger greifbares Guthaben ergibt, erledigt sich die Pfändung.

Hier handelt es sich bei den fraglichen 7000 RM. um das erste nach der Pfändung entstandene Guthaben des Schuldners L. Deshalb hat das Berufungsgericht mit Recht der Klage stattgegeben. . .